



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 1 - 3 c 01

Herrn Bürgermeister  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Dreßler  
Durchwahl (06 11) 353 1536  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: Ulrich.Dreßler@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 5. August 2020

**Ermöglichung sog. „Online-Sitzungen“ für die Kommunalparlamente;  
Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Bouffier vom 30. Juni 2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister [REDACTED]

Herr Ministerpräsident Bouffier hat mich als zuständigen Minister für kommunale Angelegenheiten gebeten, die Beantwortung Ihres o.a. Schreibens zu übernehmen. Dieser Bitte komme ich selbstverständlich gerne nach.

Die Einführung des von Ihnen erwähnten § 51a HGO nicht einmal zwei Wochen nach dem ersten Zusammentreten des Krisenstabes war eine Notfallmaßnahme zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Parlamente, die sich nicht beliebig wiederholen lässt. Ich möchte hervorheben, dass in Hessen das Eil- oder Notentscheidungsrecht immerhin einem Ausschuss der Gemeindevertretung zugestanden wird, während in vielen anderen Bundesländern insofern allein der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist und die Gemeindevertreter gänzlich außen vor sind.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor nicht ausgestandenen Pandemie und insbesondere der Gefahr einer „zweiten Welle“ habe ich Verständnis für Ihren Vorstoß



zur Ermöglichung von virtuellen Sitzungen der Gemeinde- und Kreisparlamente in der Kommunalverfassung. Jedoch wären im Rahmen einer solchen Novelle verschiedene – teilweise verfassungsrechtlich relevante – Aspekte zu bedenken und in die Abwägung einzustellen:

- 1.. Der Hessische Landtag und der Bundestag haben bisher für ihren Bereich mit großer Mehrheit die Einführung von „Tagungen im Homeoffice“ bzw. die Umgestaltung zu einem „Hybrid-Parlament“ (mit zugeschalteten Abgeordneten) abgelehnt. Natürlich sind Gemeindevertreter(innen) und Kreistagsabgeordnete nur ehrenamtlich tätig. Andererseits aber sind die kommunalen Vertretungskörperschaften zahlenmäßig deutlich kleiner als die staatlichen Parlamente und ihre Mitglieder haben keine weite Anreise zum Tagungsort. Schon Anfang Mai 2020 ist es vielen Kommunalparlamenten schon wieder gelungen, insbesondere durch Ausweichen auf größere Tagungsräume, um die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten zu können, wieder reguläre Sitzungen durchzuführen.
2. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 28. März 2020 schon mit der Einfügung des § 51a in die HGO auf die Pandemie reagiert. Diese Regelung hat sich vielerorts in der Folgezeit auch bewährt. Weitergehende Regelungen, wie die vorliegend von Ihnen erwünschte, müssen ebenfalls den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Parlamentssitzungen gerecht werden. Das gilt insbesondere im Hinblick auf das Öffentlichkeitsprinzip. Volksvertretungen können ebenso wenig unter Ausschluss des Volkes tagen wie Gerichtsverhandlungen. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung könnte ansonsten einen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz im Wege eines Organstreits vor Gericht reklamieren und damit die Gültigkeit der von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse potentiell bedrohen.

Der Landtag von Baden-Württemberg, der im Mai 2020 tatsächlich einen neuen § 37a in die GO-BW eingefügt hat, um Videokonferenzen für die Gemeindeparlamente zu ermöglichen, hat in diesem Zusammenhang bestimmt, dass für den öffentlichen Teil der Sitzung „eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum“ erfolgen muss. Hieran wurde jedoch kritisiert, dass der gesteigerte Infektionsschutz für Mandatsträger(innen) keinen Sinn mache, wenn

gleichzeitig die interessierte Öffentlichkeit zu einem realen Zusammentreffen in einem Raum des Rathauses oder der Stadthalle eingeladen werden müsse.

3. Im Hinblick auf den Datenschutz hat sich der baden-württembergische Gesetzgeber damit begnügt, den Gemeinden und Landkreisen die Pflicht zur Sicherstellung aufzuerlegen, „dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden“. Eine solche Regelung, mit der vor allem die Alleinverantwortung der jeweiligen Kommune in datenschutzrechtlicher Hinsicht unterstrichen wird, kann in der Praxis jedoch leicht umgangen werden.

Der Datenschutz kann insbesondere dann, wenn die Sitzung mit der dafür notwendigen Zustimmung aller Beteiligten im Internet übertragen wird, um die Anreizfunktion für einen realen Besuch der Bürger im Rathaus zu minimieren, für erhebliche Schwierigkeiten und großen Verwaltungsaufwand sorgen.

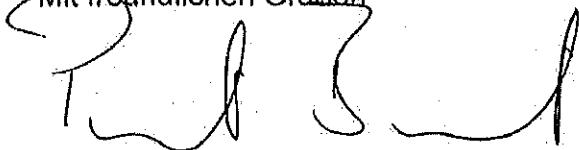
4. Auch im Hinblick auf die zu verwendende Technik für die Videokonferenz bestimmt Baden-Württemberg lediglich, „dass die technischen Anforderungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung eingehalten werden müssen“. Hier kommen jedoch technische Abhängigkeiten ins Spiel. Hinzu kommt, dass zahlreiche Mandatsträger(innen) in den Kommunalparlamenten im fortgeschrittenen Alter und daher tendenziell weniger technikaffin sind.

Davon unabhängig kann wohl keine noch so ausgereifte Technik eine physische Versammlung der Gemeindevertretung mit all ihren Reden, Fragen, mit Applaus und eventuell auch Missfallenskundgebungen, mit dem unmittelbaren Erleben auch von Gestik und Mimik der nicht am Rednerpult stehenden Mandatsträger, vollständig ersetzen.

Aus alledem ergibt sich, dass etwaige weitere Veränderungen der Kommunalverfassung im Hinblick auf die Corona-Krise mit Bedacht erfolgen müssen. Vorgenannte Erwägungen zeigen insbesondere auf, dass einer entsprechenden Novelle eine umfangreiche Anhörung unterschiedlichster Interessenvertreter(innen) vorausgehen und diese grundsätzliche Zustimmung der Kommunalen Spitzenverbände haben müsste.

Um den Informationsfluss zu vereinfachen und zu befördern, erhalten die Kommunalen Spitzenverbände mit gleicher Post eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

(Peter Beuth)